



## Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen

Die unteren Naturschutzbehörden (uNB) sind seit der Gesetzesnovelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom August 2019 zuständig für die fachrechtliche Beurteilung bei der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen (DGU).

Sie erteilen hierzu Ausnahmen vom Verbot bei der landwirtschaftlichen Nutzung Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)): Dazu gehören im Regelfall **die (Neu-) Anlage von Ackerflächen** bzw. der sogenannte „Ackerflächentausch“.

Gleichzeitig prüfen die unteren Naturschutzbehörden, ob Dauergrünlandpflegemaßnahmen (vor allem die sogenannte **Grünlanderneuerung** (GLE), also der Umbruch mit sofortiger Wiedereinsaat) durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich möglich sind (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 (BayNatSchG)). Darüber hinaus beurteilen die **Umwandlungen von Flächen in nichtlandwirtschaftliche Flächen** (nLF).

Die Ausnahmen werden nur auf Antrag erteilt. Mit der Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 stellen **alle Betriebe** ihren Antrag beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das die Unterlagen dann an die uNB weitergibt. Die fachrechtliche Einschätzung der uNB (im Regelfall in Form eines Bescheides) geht dann wieder an das AELF zurück und wird zusammen mit dem förderrechtlichen Bescheid der Landwirtschaftsverwaltung an den Antragsteller verschickt. Nur Betriebe oder Antragsteller, die **keine landwirtschaftlichen Förderungen** beantragen, wenden sich mit ihrem Anliegen direkt an die uNB (siehe Antragsformular/ elektronischer Antrag). Auch in diesen Fällen wird in der Regel ein fachrechtlicher Bescheid erstellt, der dem Antragsteller unmittelbar zugestellt wird.

Bei der **Beurteilung der eingereichten Anträge** werden u.a. folgende Punkte geprüft (einige Prüfpunkte werden in Absprache mit anderen Fachbehörden (z.B. Wasserrecht, Wasserwirtschaft) beurteilt):

- die Erosionsgefährdung (\*),
- die Lage innerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- Standorte mit hohem Grundwasserstand,
- Vorhandensein von Wasserschutzgebieten,
- Moorstandorte,
- Biotopeigenschaften (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG, bzw. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG),
- mögliche Überschneidungen mit Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG („naturbetonte Strukturelemente“).

Darüber hinaus werden mögliche Überschneidungen mit Gewässerrandstreifen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) und evtl. einschlägige weitere Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (u.a. Artenschutz, Schutzgebietsverordnungen) geprüft.

(\*) Seit Februar 2022 hat sich bei der Beurteilung der Erosionsgefährdung eine Änderung ergeben. Bislang wurde der KLS-Wert als Beurteilungsgrundlage für die Erosionsgefährdung genutzt. Ab einem Grenzwert von 0,6 waren Dauergrünlandumwandlungen zwingend zu versagen. Die Beurteilungsgrundlage wurde nun um den R-Faktor erweitert, jetzt ist also der RKLS-Wert bei der Beurteilung der Erosionsgefährdung heranzuziehen und darf Werte von 30 nicht überschreiten. Der R-Faktor oder Regen- und Oberflächenabflussfaktor beschreibt für jede Gemeinde die Intensität und Menge aller erosionsauslösenden Regenereignisse. Der K-Faktor oder Bodenerodierbarkeitsfaktor nimmt Rücksicht auf die Anfälligkeit der Böden (Bodenart und Bodentyp) gegenüber Wassererosion. Der L-Faktor oder Hanglängenfaktor zusammen mit dem S-Faktor oder Hangneigungsfaktor berücksichtigt die Form, die Steilheit und die Länge eines Hanges. Je nach Gemeinde können durch die Hinzuziehung des R-Faktors ganz unterschiedliche Berechnungsergebnisse herauskommen. Als Antragsteller können Sie unter <https://abag.lfl.bayern.de/> eine Eigenberechnung durchführen.

**Grundvoraussetzung für die positive Bewertung** eines Antrags auf DGU ist neben einem entsprechend geeigneten Standort (siehe Beurteilungskriterien) auch ein **Ausgleich**. D.h., dass für die neu entstehende Ackerfläche eine bereits bestehende Ackerfläche eingesät wird. Der Flächenumfang der Einsaatfläche(n) ist so zu wählen, dass er mindestens der neu entstehenden Ackerfläche(n) entspricht (sogenannter 1:1-Ausgleich). Sollten im eigenen Betrieb keine geeigneten Flächen dafür zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit Flächen aus einschlägigen Tausch- und Rechtebörsen einzubringen. Zu achten ist dabei darauf, dass sich die in Anspruch genommenen Flächen im selben Naturraum befinden (ein benachbarter Naturraum kann genutzt werden, wenn die räumliche Entfernung im Verhältnis zu den eigenen Betriebsflächen steht).

**Seit 01.01.2023** besteht die Möglichkeit, dass Flächen mit Ackerstatus (vgl. einschlägige Nutzungscodes) nicht mehr umgebrochen werden müssen, um diesen Ackerstatus zu erhalten. Im Gesetz heißt es dazu, dass entsprechende Flächen, die ab dem 01. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind, vom Umwandlungsverbot ausgenommen sind. Zu beachten ist allerdings, dass **keine anderen rechtlichen Regelungen dem entgegenstehen dürfen**. D.h., dass z.B. die Beurteilungskriterien zu beachten ist.

Wir empfehlen allen Antragstellern solche Flächen kurz vorab bei uns fachrechtlich prüfen zu lassen. Eine Nachricht unter Angabe des Feldstücks/ Nutzungsschlags und der geplanten Umwandlungsfläche reicht dazu im Regelfall aus. Diese formlose Auskunft erfolgt kostenfrei und dient dem Rechtsschutz des Nutzers.

Die **Bearbeitungsdauer** für die Anträge auf Ausnahmen zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen hängt im Wesentlichen vom Aufkommen der aktuellen Anträge ab. Darüber hinaus spielt die Komplexität der standortgegebenen Faktoren (ggf. Ortseinsicht, Bodenprofilnahme, Kontaktaufnahme mit anderen Behörden,...) eine entscheidende Rolle. Einfache Fälle werden im Regelfall binnen zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen abschließend bearbeitet, bei komplexeren Fällen mit vielen Absprachen kann ggf. mit mehrere Wochen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache im Landratsamt einen Beratungstermin!  
Für eine Anbauberatung, förderrechtliche Fragen oder Nutzungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Flächen wenden Sie sich bitte direkt ans AELF.

Ihre Naturschutzverwaltung am Landratsamt Rosenheim

